

Thüringer Rechnungshof  
Az.: III1 – 04 10 50-43/09

Rudolstadt, 24. Juli 2009

### **Prüfung der Finanzhilfen nach dem „Zukunftsinvestitionsgesetz“**

Das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulInvG) sieht gemäß § 6a Satz 3 und 4 ZulInvG eine gemeinsame Prüfung der geplanten Finanzhilfen durch den Bundesrechnungshof mit dem jeweiligen Landesrechnungshof vor.

Aufgrund der Abstimmung des Thüringer Rechnungshofs mit dem Bundesrechnungshof wird der Bundesrechnungshof im Freistaat überwiegend eigene Prüfungen, also ohne Beteiligung des Thüringer Rechnungshofs, durchführen. Diese Prüfungen, die sich auf repräsentativ ausgewählte Thüringer Kommunen erstrecken, werden vorrangig auf die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Erfüllung der Förderkriterien des Zukunftsinvestitionsgesetzes ausgerichtet sein.

Hierzu zählen insbesondere der zügige Abfluss der bereitgestellten Finanzmittel sowie die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmen im Sinne der konjunkturellen Wirksamkeit.

Der Thüringer Rechnungshof wird die Prüfungen des Bundesrechnungshofs bedarfsweise unterstützen und im Rahmen seiner originären Zuständigkeit eigene Prüfungen bei den antragstellenden Kommunen und den Bewilligungsbehörden vornehmen. Hierbei wird er neben den genannten Prüfungskriterien des Bundesrechnungshofs die Maßstäbe der Erforderlichkeit bzw. Zweckmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit (z. B. vergaberechtliche und baufachliche Gesichtspunkte) zugrunde legen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass jede Kommune/Behörde bereits vor der Antragstellung jede Maßnahme, deren Durchführung beabsichtigt ist, auf ihre Notwendigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen sollte, da auch für die hier in Rede stehenden Maßnahmen die entsprechenden Bestimmungen und Anforderungen der Landeshaushaltsordnung uneingeschränkt gelten.